

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

505 (15.1.1831)

505^{ter} / Separat. / Protocoll
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rhein-
schiffahrt institutirten Central- Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden: Herrn Büchler.

- Bayern " von Nau.
- Frankreich " Engelhardt.
- Hessen " Verdier.
- Nassau " Ritter von Roessler, Präsident.
- Nederland " J. Bourcoul.
- Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 15^{ter} Januar 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königlich Französische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Frankreich: Unterzeichnete beübt sich, den Wünschen genüge zu leisten, welche die Central- Übersetzung-Commission im 503^{ter} Protocoll ausgedrückt hat, indem er ihr den Text des Gesetze mithilft, welche in seiner Erklärung vom 5^{ter} d. M. angeführt sind.

Gleichzeitig beobachtet er sich, zu bemerken, dass, da in dem lithographirten Etat, welcher seiner Erklärung beigefügt ist, nach den Wörten: " Fer platine ou lamine "
das Weiss-Blech / fer blanc / nicht enthalten gewesen, diese Lücke dadurch zu ergänzen sey, dass schriftlich die Worte "und Weiss-Blech" / et fer blanc / hinzugefügt werden.

Conclusum:

An dem die Central-Commission dem Königlich Französischen Herrn Bevollmächtigten für die schnelle Mittheilung der im Protocoll vom 5^{ter} d. M. erbetenen Gesetzes-Auszüge dankt, bezicht dieselbe sich lediglich auf ihren Beschluss im 503.^{ter} Protocoll.

Nederland nimmt diese Mittheilung ebenfalls ad referendum.

Dem abwesenden Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten wurde das Protocoll offen gehalten.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

- von Nau.
- Engelhardt.
- Verdier.
- von Roessler, Präsident.
- J. Bourcoul.

Für gleichlautende Expedition:

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

✓ Maerz

J. Hermann *Baileya*

Beilage Nr. 1.

Auszug aus dem Gesetze vom 17^{ten} Mai 1826.

Waaren-Niederlagen. /: Entrépot:/

Art. 14. Die Dauer der wirklichen Waaren-Niederlagen /: Entrépot:/, so wie solche durch den Art. 25 des Gesetzes vom 25^{ten} April 1803 gestattet wurde, soll drei Jahre währen.

Wenn, nach Ablauf dieser bestimmten Frist, der Verbindlichkeit der Gebühren-Entrichtung oder der Wieder-Ausfuhr, nicht genügt ist, so werden die Gebühren von Amts wegen bezahlt; und wenn der Waaren-Niederlagen /: Entrépositaire:/ nicht im Laufe des Monats der Aufforderung, welche ihm desfalls, wenn er anwesend, in seiner Wohnung /: domicile:/, und in seiner Abwesenheit bei dem Bürgermeister /: Maire:/ gemacht werden soll, entrichtet hat; dann sollen die Waaren verkauft, und der Erlöß des Kaufpreises, nach Abzug aller Gebühren, Lagerungs- und jeder andern Art von Kosten in die Depositions- und Consignations-Casse geschossen werden; um, wenn dieser Erlöß innerhalb eines Faches von dem Tage des Verkaufs an reklamiert wird, dem Eigentümer eingehändigt, oder in Er-manglung einer solchen Reclamation, während der anberaumten Frist, dem Staats-Schatz definitiv einverlebt zu werden.

Beilage Nr. 2.

Auszug aus dem Gesetze vom 25^{ten} April 1816.

Art. 22.

In Betreff nachfolgender Waaren:

Rohr und weißer Zucker,

Kaffee,

Cacao,

Indigo,

Thee,

Pfeffer und Piment,

Nagelrin,

Zimmet und Cassa lignea,

Muscatnüsse u. Muscatblüthe,

Cochenille und Farbenmasse /: Ossulle:/

Rocow, - /: eine gelbrothe Farbe, Olean genannt:/

Ausländische Farbhölzer und Kunstschreiner Materialien /: Ébénisterie:/,

Baumwolleprothes,

Gummi und Harz, außer europäischen Ursprungs,

Elefanten, Schildkröten und Perlmutt,

Indische Nankin.

sollen

sollen dieselben ausschließlich ohne Ausnahme kleiner Quantitäten und zwar auf Schiffen, von wenigstens 60 Last für den Ocean, und von wenigstens 15 Last für das Mittelmeer eingeführt werden.

Demohnerachtet behält der Hafen von Bayonne die Befugniß auf Schiffen von 25 Tonnen und darüber, die obenbezeichneten Waren zu empfangen, wenn sie aus Häfen kommen, die zwischen Bayonne und dem Cap Ortegal liegen.-

Beilage No. 3.

Auszug aus dem Gesetze vom 8^{ten} Floreal Jahr XI.

Art. 25.

Die Städte, welchen eine Waren-Niederlage zugestanden ist, sollen dieser Befugniß nur unter der Bedingung thüllaftig werden, wenn sie in dem Hafen passende Sicherheit gewährende und in einem einzigen Hauptgebäude vereinigte, Magazine anlegen, um darin die Waren-Niederlage herzustellen. Zu diesem Ende soll der Plan des Locals der Regierung vorgelegt werden, die, nach angestellter Prüfung, ob dieser seiner Bestimmung entspricht, ihn, nach Besund der Umstände, durch einen besonderen Beschuß genehmigen wird.

Für gleichlautenden Auszug,

Gez. Engelhardt.